



ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Generelle Maßnahmen (keine Änderungen im Vergleich zum 21. August 2021)

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat zum 26. November 2021 die Corona-Verordnung und die Corona-Verordnung Sport erneut angepasst. Das bisherige Stufensystem wurde um die Alarmstufe II erweitert. Neu ist die 2G bzw. 2G+ Regelung.

Relevant für den Amateurfußball in Baden-Württemberg sind dabei insbesondere die folgenden beiden Änderungen:

- Vereine müssen in der derzeit geltenden Alarmstufe II im Trainings- und Spielbetrieb maßgebliche Änderungen berücksichtigen und deren Kontrollen gewährleisten. Alle Spieler*innen (Amateure), Schiedsrichter*innen und Beteiligte (ehrenamtliche Funktionsträger, Trainer*innen auf Basis Übungsleiterpauschale) müssen die 2G-Regelung einhalten. Die 3-G Regelung wird nur noch für Medienvertreter*innen oder Beteiligte, die beim Verein fest angestellt oder selbständig angewendet werden können.
- Ungeimpften ist die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb nicht mehr möglich. Zuschauer*innen müssen zum Impf- oder Genesen-Nachweis einen negativen Antigen-Schnelltest (max 24h alt) oder einen PCR-Test (max. 48h alt) vorweisen. Ohne Nachweise darf das Sportgelände nicht betreten werden. Der Veranstalter (Heimverein) bietet keine Selbsttests an!
- Die Kabinennutzung ist mit 2G und Beachtung der Maskenpflicht sowie Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt. Es dürfen nur 50% der Duschkapazität zeitgleich genutzt werden.
- **KEINE AUSNAHME MEHR FÜR VOLLJÄHRIGE SCHÜLER*INNEN**
- Zuschauer*innen ohne 2G-Nachweis + gültigem Testnachweis haben **KEINEN ZUTRITT** auf das Sportgelände. Der Veranstalter / Heimverein ist verpflichtet unter Einsatz der CoVPass-Check-App den Test-, Genesenen- und Impfnachweis zu kontrollieren. Die Gastmannschaft hat vor Betreten des Sportgeländes den Nachweis für das ganze Team durch Vorlage des vom wfv erarbeiteten Formular zu erbringen.

ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

Gibt es Verdachtsfälle einer Ansteckung sind diese dem Trainer unverzüglich zu melden. Dieser hat dann die Aufgabe die Gesundheitsbeauftragten des Vereins zu informieren, die dann die weiteren Schritte veranlassen. Von Sammelmails und Gruppennachrichten über Wasserstandsmeldungen von Gesundheitszuständen einzelner Spieler/innen ist abzusehen!

ANREISE DER SPIELER ZUM TRAININGS- UND SPIELGELÄNDE:

- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. In diesen Räumen herrscht Maskenpflicht.
- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten angewendet werden.
- Eine zeitliche Entzerrung erfolgt mündlich zwischen den Trainern der Mannschaften.

KABINENNUTZUNG UND DUSCHEN:

Zutrittsvoraussetzung

2G (Genesen oder Geimpft)

Spielerinnen und Spielern, die eine Grundschule oder weiterführende Schule besuchen und regelmäßig getestet werden, ist der Zutritt generell erlaubt. Volljährige Schüler*innen sind von dieser Regelung ausgenommen!

Zutrittsverbot

Ungeimpften (außer Schülerinnen und Schüler) bleibt der Zutritt zur Kabine weiterhin untersagt! Ein Freitesten ist nicht möglich.

Maßnahmen

In geschlossenen Räumen (Kabine, Flure) ist Maskenpflicht!

In der Kabine dürfen sich unter Einhaltung der Abstandsregeln max. 5 Personen gleichzeitig aufhalten. Sollten die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können ist die max. Personenzahl zu reduzieren. Duschräume sind nur mit 50% der Kapazität zu betreten (Beispiel: bei vier Duschen max. zwei Personen gleichzeitig). Abstandsregeln sind hier strengstens einzuhalten. Fenster sind zu öffnen, um eine ausreichende Lüftung zu gewährleisten.

Verantwortlichkeit

Der Chef-Trainer ist für die Überwachung und Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich und ist angehalten erforderlichenfalls einzugreifen.

Es bleibt jedem Trainer überlassen die Kabinen zu nutzen. Die Kabinennutzung ist keine Pflicht.

Gastmannschaften

Den Gast-Mannschaften wird unter Hinweis auf unsere gültigen Regelungen die Nutzung der Kabinen erlaubt. Die Bestätigung zum 2G-Nachweis wurde vor dem Betreten des Sportgeländes unserem Chef-Trainer übergeben.

PLATZSITUATION



Trainings- und Spielgruppen dürfen sich nicht begegnen



Hygiene/Desinfektion vor und nach dem Training/Spiel



Abstand halten



Hinweisschilder auf Hygieneregeln sind zu beachten

Kontakterfassung und Kontaktnachverfolgung

Der FC Esslingen hat sich für einen lokalen Anbieter aus Ostfildern entschieden, den er gerne unterstützen möchte. Wir arbeiten mit dem Anbieter <https://visito.me/> zusammen. Zahlreiche Lokalitäten in Esslingen nutzen schon dieses System der Kontaktnachverfolgung – selbstverständlich unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien.

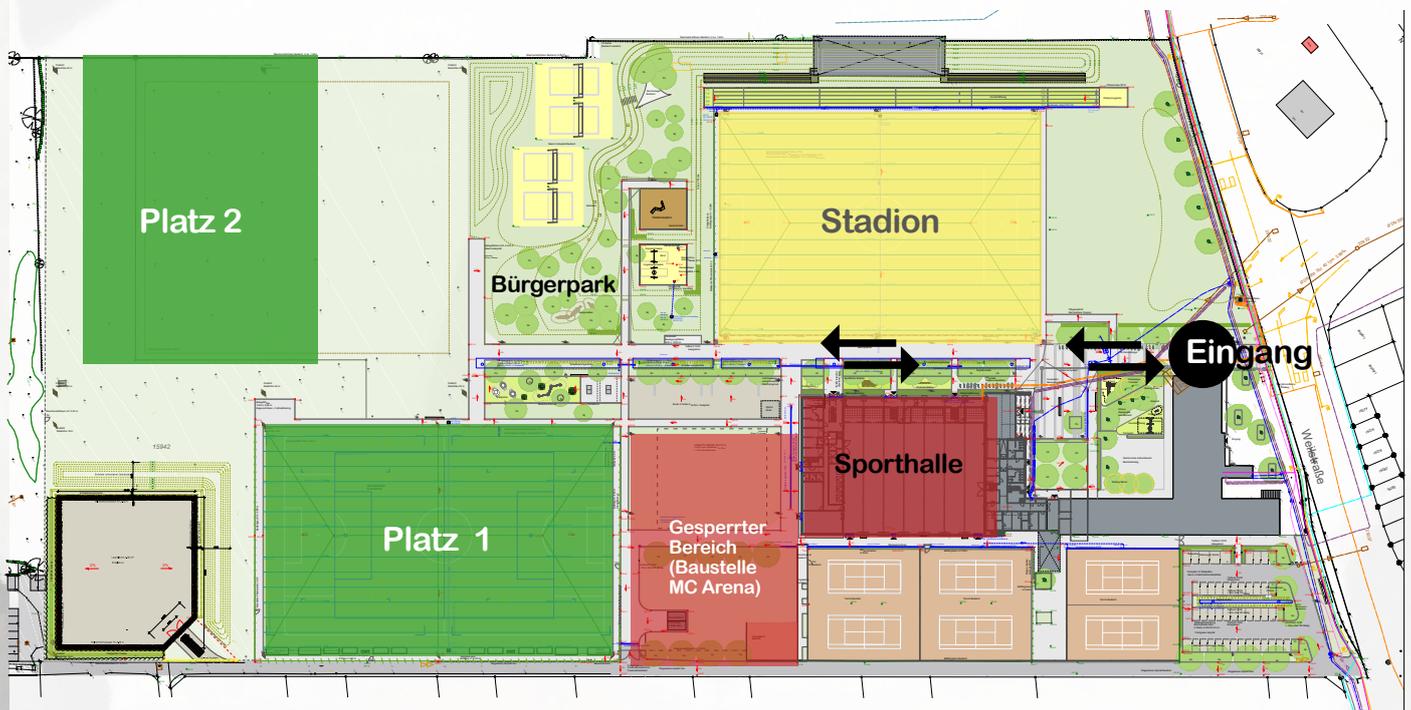
Man wird sich am Eingang registrieren können auch ohne die App herunterzuladen. Die App kann aber auch im Vorfeld heruntergeladen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit seine Kontaktdaten schriftlich vor Ort zu hinterlassen.

Die Daten im Trainingsbetrieb müssen zudem erfasst werden.

Maskenpflicht

Auf dem Veranstaltungsgelände gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht, wenn auf dem Gelände Abstände von 1,5 Meter eingehalten werden können.

WEGELEITSYSTEM:



HAFTUNGSHINWEIS

Mit Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainingsbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainingsbetriebs trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben).

Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Spiel beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Liste der Ansprechpartner/innen:

Dr. Sven Fries – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Gesellschaft und Soziales

E-Mail: sven.fries@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0163-6771157

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Wolfgang Aichele – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Finanzen und Infrastruktur

E-Mail: wolfgang.aichele@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-7890012

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Martin Hägele

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Sport
E-Mail: maroluzak@aol.com
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-9992540

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Dr. Anja Dietze

FC Esslingen
Beisitzerin Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: a.dietze@klinikum-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0175-2020447

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Pia Erbil

FC Esslingen
Beisitzerin Mädchenfußball

E-Mail: mamapia@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0179-5175971

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Walter Herzig

FC Esslingen
Jugendleiter

E-Mail: walter.herzig@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0157-35498941

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 27. November 2021

Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfvorstellungen und sonstigen Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport 	Zutritt: <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht 	Zutritt: <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G 	Zutritt: <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G
	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal		Für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer) gilt 2G. Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G Reha-Sport (ärztlich verordnet): ohne Nachweispflicht
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport 	Zutritt: <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m 	Zutritt: <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G 	Zutritt: <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G
	Zuschauerinnen und Zuschauer		Zuschauerinnen und Zuschauer
Sonstige Regelungen	Maskenpflicht: <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen 	Maskenpflicht: <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann 	Maskenpflicht: <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
	Kapazitätsbeschränkung: <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell 	Kapazitätsbeschränkung: <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität 	Kapazitätsbeschränkung: <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität
Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO): <ul style="list-style-type: none"> - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise ab 1. Dezember 2021 ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen 			
Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Spor): <ul style="list-style-type: none"> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden 			
Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport): <ul style="list-style-type: none"> - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein 			